

Satzung der KGP

§ 1 – Name, Sitz, Eintrag

Die 1958 gegründete Karnevalsgesellschaft Polizei Heidelberg ist in das Vereinsregister beim Registergericht Heidelberg eingetragen. Der Verein führt den Namen „Karnevalsgesellschaft Polizei Heidelberg 1958 e.V.(KGP)“. Der Verein hat seinen Sitz in Heidelberg. Der Verein ist Mitglied der Vereinigung Badisch-Pfälzischer Karnevalsvereine e.V. im Bund Deutscher Karneval, Sitz Speyer am Rhein.

§ 2 – Zweck, Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist, das Kulturgut „Fasnacht“ auf der Grundlage des regionalen Brauchtums zu pflegen und allen Freunden des Frohsinns, Humors und der Geselligkeit echte Freude zu bereiten. Der Satzungszweck wird verwirklicht durch öffentliche Veranstaltungen zur Repräsentation traditionsgebundener Fastnachtsbräuche. Wir streben an, freundschaftliche Bande mit allen hier ansässigen und sonstigen gleichgesinnten Vereinen zu knüpfen.

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie erhalten beim Ausscheiden oder bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins weder ihre einbezahlten Kapitalanteile noch den Wert ihrer geleisteten Arbeitsstunden zurück. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung, begünstigt werden.

**Der Verein pflegt und fördert den Gardetanzsport in seiner ganzen Breite.
Hierzu unterhält der Verein eine Tanzsportabteilung, welcher die Tanzgarden angehören.
Der Verein fördert besonders die Jugendarbeit.**

Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

§ 3 – Erwerb der Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus:

- a) aktiven und passiven Mitgliedern
- b) Ehrenmitgliedern
- c) Ehrensensatoren
- d) **Vereinsjugend**

Die Ehrenmitgliedschaft und die Ernennung zum Ehrensenator kann auf entsprechenden Vorschlag durch Beschluß des geschäftsführenden Vorstands Personen verliehen werden, die sich um den Verein besondere Verdienste erworben haben. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

Die jugendlichen Mitglieder des Vereins bilden die Vereinsjugend. Die Vereinsjugend gibt sich im Rahmen dieser Satzung eine Jugendordnung, die der Genehmigung durch den Gesamtvorstand bedarf.

Die Jugendordnung regelt die Jugendarbeit des Vereins in Inhalt, Form und Organisation.

Zur Aufnahme in den Verein bedarf es eines schriftlichen Antrags, über welchen der geschäftsführende Vorstand entscheidet. Bei Ablehnung des Aufnahmeantrages ist der Vorstand nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe der Ablehnung bekanntzugeben.

§ 4 – Mitgliedsbeiträge

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Der Mitgliedsbeitrag wird von der Mitgliederversammlung durch eine gesonderte Beitragsordnung festgesetzt. Über Stundung und Erlaß von Beiträgen entscheidet der Vorstand.

§ 5 – Beendigung der Mitgliedschaft

- I. Die Mitgliedschaft endet:
- a) mit dem Tod des Mitgliedes
 - b) durch freiwilligen Austritt
 - c) durch Ausschluß aus dem Verein.

Die Funktion und satzungsmäßigen Rechte kommen damit zum Erlöschen.

- II. Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber der Vorstandschaft. Er ist zum Schluß eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten zulässig.

Der Ausschluß eines Mitgliedes durch den Vorstand kann aus nachgenannten Gründen erfolgen:

- a) wenn ein Mitglied seinen Verpflichtungen gegenüber dem Verein trotz mehrmaliger Aufforderung nicht nachkommt
- b) bei groben Verstößen gegen wichtige Vereinsinteressen und sonstige, das Ansehen des Vereins schädigende oder beeinträchtigende Handlung.

- III. Dem Mitglied ist unter Setzung einer Frist von 2 Wochen Gelegenheit zu geben, zu den Vorwürfen Stellung zu nehmen. Dies muß schriftlich beim Vorstand erfolgen. Der Beschluß über den Ausschluß ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied mittels eingeschriebenem Brief bekanntzugeben. Gegen den Ausschließungsbeschluß des Vorstandes steht dem Mitglied das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung muß innerhalb einer Frist von einem Monat eingelegt werden. Ist die Berufung rechtzeitig eingelegt, so hat der Vorstand die Entscheidung über die

Berufung der nächsten Jahresmitgliederversammlung vorzulegen, die endgültig entscheidet.

Die Entscheidung der Mitgliederversammlung ist dem Mitglied ebenfalls durch einen eingeschriebenen Brief mitzuteilen. Sie ist unanfechtbar.

Der Ausgeschlossene verliert jeden Anspruch an den Verein, bleibt jedoch für einen dem Verein zugefügten Schaden verantwortlich bzw. haftbar.

IV. Dem Verein gehörende Inventarstücke, Gelder, etc. sind sofort zurückzugeben.

§ 6 – Vermögen

Für alle Verbindlichkeiten des Vereins haftet das Vereinsvermögen. Die Bestimmungen des BGB bleiben dabei unberührt. Das Vermögen besteht aus Geld und Sachwerten.

§ 7 – Organe des Vereins

Der Verein hat folgende Organe:

- a) Geschäftsführender Vorstand
- b) Gesamtvorstand
- c) Mitgliederversammlung

§ 8 – Geschäftsführender Vorstand

Der Geschäftsführende Vorstand besteht aus:

- a) dem 1. und 2. Vorsitzenden,
- b) dem Sitzungspräsidenten,
- c) dem Schriftführer,
- d) dem Kassenwart,
- e) **dem Jugendleiter**

Der Sitzungspräsident, Schriftführer und der Kassenwart erhalten Stellvertreter.

Der Jugendleiter wird von der Jugend in einer gesonderten Jugendversammlung gewählt und in der Jahreshauptversammlung bestätigt.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den 1. Vorsitzenden oder durch den 2. Vorsitzenden oder durch den Sitzungspräsidenten vertreten.

§ 9 – Die Zuständigkeit des geschäftsführenden Vorstands

Der geschäftsführende Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ zugewiesen werden.

Er hat folgende Aufgaben:

1. Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung
2. Einberufung der Mitgliederversammlung
3. Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
4. Buchführung und Erstellung eines Jahresberichts
5. Beschlußfassung über Aufnahme und Ausschluß von Mitgliedern

Der geschäftsführende Vorstand befindet über Ausgaben bis **500.- Euro(in Worten: fünfhundert Euro)** im Einzelfall, darüber der Gesamtvorstand.

§ 10 – Amtsdauer des geschäftsführenden Vorstands

Der geschäftsführende Vorstand wird von der Mitgliederversammlung in geheimer Wahl auf die Dauer von zwei Jahren, vom Tag der Wahl an gerechnet, gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstands im Amt. Auf einstimmigen Beschluß der Mitgliederversammlung kann die Wahl in offener Abstimmung erfolgen. Jedes Mitglied des geschäftsführenden Vorstands ist einzeln zu wählen. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder.

Die Amtsdauer des geschäftsführenden Vorstands verlängert sich um höchstens 6 Monate.

Scheidet ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstands während der Amtsperiode aus, so kann der geschäftsführende Vorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen wählen.

§ 11 – Beschlußfassung des geschäftsführenden Vorstands

Der geschäftsführende Vorstand faßt seine Beschlüsse in Sitzungen des geschäftsführenden Vorstands, die vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom Sitzungspräsidenten schriftlich oder fernmündlich einberufen werden. Eine Einberufungsfrist von 3 Tagen, in dringenden Fällen von 24 Stunden, ist einzuhalten.

Der geschäftsführende Vorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens 3 Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands anwesend sind. Bei der Beschlußfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Sitzung.

Die Sitzungen des geschäftsführenden Vorstands leitet der 1. Vorsitzende, bei dessen Verhinderung der Sitzungspräsident. Der stellvertretende Sitzungspräsident nimmt an den Sitzungen des geschäftsführenden Vorstands beratend und ohne Stimmrecht teil. Die Beschlüsse des geschäftsführenden Vorstands sind schriftlich festzulegen und vom Sitzungsleiter zu unterschreiben.

§ 12 – Gesamtvorstand

Der Gesamtvorstand besteht aus dem geschäftsführenden Vorstand, den Elferratsmitgliedern, dem Pressewart und den Stellvertretern von Schriftführer und Kassenwart.

Funktionsträger, die hinzugezogen werden, sind stimmberechtigt. Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands können dem Elferrat angehören. Der Gesamtvorstand und die hinzugezogenen Funktionsträger haben die Aufgabe, den geschäftsführenden Vorstand bei größeren Veranstaltungen zu unterstützen. Mindestens einmal im Jahr – im 3. Quartal – hat eine Sitzung des Gesamtvorstands stattzufinden. Die Sitzung wird vom Sitzungspräsidenten, der dem Elferrat vorsteht, oder seinem Stellvertreter einberufen und geleitet.

Der Gesamtvorstand muß einberufen werden, wenn mindestens drei Mitglieder des Gesamtvorstands die Einberufung schriftlich vom Sitzungspräsidenten verlangen. Zu den Sitzungen des Gesamtvorstands haben alle Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands Zutritt, das Recht zur Diskussion und Stimmrecht. Die Sitzung wird vom Sitzungspräsidenten, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter oder dem 1. bzw. 2. Vorsitzenden geleitet. Die Elferratsmitglieder werden vom geschäftsführenden Vorstand ernannt

Die Aufstellung des Programms bei Karnevalssitzungen obliegt ausschließlich dem Sitzungspräsidenten und seinem Stellvertreter, bei deren Verhinderung einem sonstigen Mitglied des Gesamtvorstandes auf Zuweisung durch den 1. Vorsitzenden.

§ 13 – Die Mitgliederversammlung

In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied **mit Vollendung des 18. Lebensjahres** eine Stimme. Die Mitgliederversammlung ist ausschließlich für folgende Angelegenheiten zuständig:

1. Entgegennahme des Jahresberichts des geschäftsführenden Vorstands;
Entlastung des geschäftsführenden Vorstands
2. Festsetzung der Höhe des Beitrags.
3. Wahl und Abberufung der Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands und des Gesamtvorstands.
4. Beschlußfassung über Änderung der Satzung und über Auflösung des Vereins.
5. Entscheidung gemäß § 5 Abs. III.

In Angelegenheiten, die in den Bereich des geschäftsführenden Vorstands fallen, kann die Mitgliederversammlung Empfehlungen an den Vorstand beschließen.

§ 14 – Einberufung der Mitgliederversammlung

Mindestens einmal im Jahr, möglichst in einem Zeitraum von höchstens drei Monaten nach Abschluß der jeweiligen Kampagne soll die ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird vom 1. Vorsitzenden unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen.

Die Einberufung kann auch durch ein anderes Mitglied des geschäftsführenden Vorstands in der Reihenfolge des § 8 erfolgen. Die beabsichtigten Satzungsänderungen sind bei der schriftlichen Einladung zu vermerken.

Die Leitung der Mitgliederversammlung übernimmt der 1. Vorsitzende, 2. Vorsitzende oder der Sitzungspräsident.

§ 15 – Beschlußfassung der Mitgliederversammlung

- I. Die Abstimmung erfolgt jeweils mit Stimmenmehrheit. Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Über die Zulassung der Presse beschließt die Mitgliederversammlung. Die anwesenden Vereinsmitglieder sind beschlußfähig.

Die Mitgliederversammlung faßt ihre Beschlüsse im allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben dabei außer Betracht. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Satzungsänderungen müssen mit einer Mehrheit von drei Vierteln der stimmberechtigten Anwesenden beschlossen werden, zur Auflösung des Vereins ist eine solche von vier Fünfteln erforderlich. Eine Änderung des Zwecks des Vereins kann nur mit Zustimmung aller Mitglieder beschlossen werden.

- II. Für Wahlen gilt folgendes:
Hat im 1. Wahlgang kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, welche die beiden höchsten Stimmzahlen erreicht haben.
- III. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom 1. Vorsitzenden, dem Schriftführer und ggf. dem Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist. Es soll Zeit und Ort der Versammlung, die Person des Versammlungsleiters, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Tagesordnung, die Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung enthalten. Bei Satzungsänderungen muß der genaue Wortlaut angegeben werden.

§ 16 – Außerordentliche Mitgliederversammlung

Der Vorstand kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert, oder wenn die Einberufung von einem Viertel aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom geschäftsführenden Vorstand verlangt wird.

Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die §§ 13, 14 und 15 entsprechend.

§ 17 – Haftung

Der Verein haftet gegenüber seinen Mitgliedern nicht für bei sämtlichen Veranstaltungen etwa eintretenden Unfälle oder Diebstähle.

§ 18 – Vereinsauflösung

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins nach Erfüllung aller Verbindlichkeiten dem St. Paulusheim in Heidelberg, Stiftweg 1, zu, das es unmittelbar und ausschließlich zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden hat.

§ 19 – Inkrafttreten

Vorstehende Satzung wurde in den ordentlichen Mitgliederversammlungen des Vereins am 29.06.1973, 21.03.1978, 17.04.1978, 23.05.1990 und 28.05.2002 angenommen. Sie tritt am Tage ihres Eintrags in das Vereinsregister in Kraft.

Heidelberg, 28.05.2002

Udo Büssecker
1. Vorsitzender

Jürgen Brecht
2. Vorsitzender